



# Bericht an den Gemeinderat

A 1 - 1637/2003-32

**Geriatrische Gesundheitszentren  
Bedienstete im g-Schema -  
Dienstzulagen, Ergänzungszulagen**

BearbeiterIn: Daniela Scholz  
Graz, 24.11.2017

BerichterstellerIn:

*Mag. A. Sippel*  
.....  
**ÖFFENTLICH!**

In der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH wurde im heurigen Jahr eine Reform der Gehaltsstruktur für Gesundheitsberufe umgesetzt.

Aus strategischen Gründen hat die Geschäftsführung der Geriatrischen Gesundheitszentren (GGZ) die Entscheidung für eine weitgehende Anpassung der städtischen Gehaltsregelungen an die neuen Regelungen der KAGes getroffen, um weiterhin als attraktiver Arbeitgeber auftreten zu können und letztlich die langfristige Finanzierbarkeit der GGZ im dynamischen Wettbewerb im Gesundheitssystem sicherzustellen.

Mit der zum 1.1.2018 beabsichtigten Übernahme der Gehaltstabellen der KAGes (gem. LGBl. Nr. 66/2017 vom 17.7.2017, Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark) und der Einführung einer neuen Entlohnungsgruppe g II/4a für PflegefachassistentInnen und DiplomsozialbetreuerInnen sollen alle zum 31.12.2017 in einem Dienstverhältnis stehenden MitarbeiterInnen im g-Schema g II/1 - g II/5 (Pflegedienst- und MTD-MitarbeiterInnen, PsychotherapeutInnen, MusiktherapeutInnen, SozialarbeiterInnen, MasseurInnen und SeniorenbetreuerInnen) in das neue Gehaltsschema übergeführt werden (kein Optionsrecht).

Damit verbunden sind folgende begleitende Maßnahmen:

- Aufnahme einer Konsolidierungszulage (2017: € 76,10) als Dienstzulage (14x). Begründung: Die im Jahre 2012 für städtische Bedienstete an Stelle einer „Null-Lohnrunde“ gewährte „Konsolidierungsprämie“ ist 2017 in die Gehaltstabellen der städtischen Bediensteten eingeflossen. In den Gehaltsansätzen der KAGes findet die seinerzeitige Null-Lohnrunde weiterhin ihren Niederschlag. Um eine Benachteiligung der Bediensteten des g-Schemas gegenüber allen anderen städtischen MitarbeiterInnen zu vermeiden, soll die vormalige Konsolidierungsprämie als Konsolidierungszulage (im Sinne einer Dienstzulage) auf Dauer gewährt werden.
- Anhebung der Funktionszulage für die Leitung des Pflegedienstes (GGZ gesamt) auf Höhe € 430,90 (statt 2017: € 346,52)
- Anhebung der Funktionszulage für die örtliche Pflegedienstleitung auf Höhe € 361,80 (statt 2017: € 283,73)
- Anhebung der Funktionszulage für leitende Angehörige der MTD-Dienste, für die Leitung der DiplomsozialarbeiterInnen und für die Stationsleitungen auf Höhe von € 313,90 (statt 2017: € 220,51)

Die Dienstzulagen für Bedienstete des g-Schemas wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.2.2015 taxativ festgesetzt. Im Sinne des Motivenberichtes soll dieser Gemeinderatsbeschluss nunmehr durch die Regelungen des vorliegenden Antrages ersetzt werden. In den im Antrag angeführten Euro-Beträgen ist eine allfällige generelle Anhebung der Bezüge der städtischen Bediensteten zum 1.1.2018 noch nicht berücksichtigt.

Mit der Übernahme des Gehaltsschemas der KAGes wäre in einzelnen Fällen eine - vorübergehende - Schmälerung des Einkommens bestehender MitarbeiterInnen verbunden, da die Gehaltsansätze zu Laufbahnbeginn unter jenen des aktuellen städtischen g-Schemas liegen.

Seitens der Geschäftsführung der GGZ wurde daher beantragt, diese Gehaltseinbußen durch eine individuell festzusetzende Ergänzungszulage auszugleichen. In die Berechnung dieser Ergänzungszulagen sind neben dem Gehalt auch alle Dienstzulagen und Nebengebühren miteinzubeziehen. (Anmerkung: Mit der Übernahme des Gehaltsschemas der KAGes sind auch umfangreiche Änderungen im Bereich der Nebengebühren vorgesehen, die dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorgelegt werden). Diese Ergänzungszulagen würden in einer Größenordnung von rd. 14 Euro bis 200 Euro mtl. liegen.

Die (Neu)Festsetzung von Dienstzulagen und die Bemessung von Ergänzungszulagen erfolgen im Rahmen der Übernahme des Gehaltsschemas der KAGes. Die Gesamtumstellungskosten (Gehälter, Dienstzulagen, Nebengebühren) belaufen sich auf rd. 350.000 Euro p.a. und sind - lt. Geschäftsführung - im Wirtschaftsplan 2018 der GGZ berücksichtigt.

Der Ausschuss für Personal stellt daher den

## A N T R A G,

der Gemeinderat wolle beschließen:

### A

Gemäß § 17 Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 30/1974, in der Fassung LGBl. Nr. 54/2017, iVm § 74 Abs 2 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 53/2017, werden den nachstehend angeführten, im g-Schema eingereichten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern ab 1.1.2018 folgende Dienstzulagen in der jeweils angeführten Höhe zuerkannt:

1. **Funktionszulage für Fachärztinnen/Fachärzte**, die mit der Funktion

- „dienstplanführende Ärztin/dienstplanführender Arzt“ oder
- „hygienebeauftragte Ärztin/hygienebeauftragter Arzt für die gesamte Krankenanstalt“ oder
- „blutdepotbeauftragte Ärztin/blutdepotbeauftragter Arzt für die gesamte Krankenanstalt“

betraut sind € 118,52 mtl.

2. **Psychologinnen-/Psychologen-Zulage** € 307,76 mtl.

3. **Funktionszulage für die Leitung des Pflegedienstes** € 430,90 mtl.

4. **Funktionszulage für die örtliche Pflegedienstleitung** € 361,80 mtl.

5. **Funktionszulage für**

- leitende Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
  - die Leitung der DiplomsozialarbeiterInnen
  - die Stationsleitungen
- € 313,90 mtl.

6. **Konsolidierungszulage** für Bedienstete der Entlohnungsgruppen g II/1 bis g II/6 € 76,10 mtl.

Die Gemeinderatsbeschlüsse vom 14.12.2009 und vom 26.2.2015 (GZ: A1-1637/2003-20) treten mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Die Verordnung des Gemeinderates vom 8.7.1982 betreffend die Dienstzulagen der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Dienstzulagenverordnung), zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.5.2017, findet auf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in den Entlohnungsgruppen g II/1 bis g II/6 eingereiht sind, keine Anwendung; hinsichtlich Verwendungsänderung und Valorisierung der Dienstzulagen gelten die Bestimmungen der §§ 21 und 24 der zit. Verordnung sinngemäß.

**B**

Gemäß § 45 Abs. 2 Z. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird den Bediensteten, die mit der Übernahme der Gehaltsansätze der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH (gem. LGBl. Nr. 66/2017 vom 17.7.2017, Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark) eine im Vergleich zur Entlohnung nach Maßgabe des zum 31.12.2017 geltenden Gehaltsschemas geringere Entlohnung aufweisen, eine Ergänzungszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt.

In die Berechnung dieser Ergänzungszulage sind neben dem Gehalt auch alle Dienstzulagen und Nebengebühren miteinzubeziehen. Bei allgemeinen Anhebungen der Bezüge der städtischen Bediensteten ist die Ergänzungszulage im gleichen Ausmaß zu erhöhen.

Die Bearbeiterin

Daniela Scholz  
*elektronisch gefertigt*

Der Abteilungsvorstand

Dr. Erich Kalcher  
*elektronisch gefertigt*

Der Stadtsenatsreferent

Mag. (FH) Mario Eustacchio  
*elektronisch gefertigt*

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat am 13.12.2017 dem vorliegenden Bericht seine Zustimmung erteilt.

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal am ... 12.12.2017

Der Vorsitzende

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentlichen  nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 14/12/17 Der/die Schriftführerin:

	<b>Signiert von</b>	Kalcher Erich
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kalcher Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-11-29T08:55:15+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Eustacchio Mario
	<b>Zertifikat</b>	CN=Eustacchio Mario,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-11-29T10:42:13+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Scholz Daniela
	<b>Zertifikat</b>	CN=Scholz Daniela,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-11-29T10:55:56+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

Zentralausschuss  
der Bediensteten der Stadt Graz  
Graz - Rathaus

GZ.: A 1-1637/2003-32  
**Geriatrische Gesundheitszentren**  
**Bedienstete im g-Schema -**  
**Dienstzulagen, Ergänzungszulagen**

Graz, 28.11.2017  
Bearb.: Daniela Scholz

Entsprechend den Bestimmungen des Gemeinde - Personalvertretungsgesetzes 1994 wird beiliegend eine Kopie des bezughabenden Vorlageberichtes übermittelt:

- gem. § 10 Abs 2 G-PVG mit dem Ersuchen um Zustimmung
  
- gem. § 10 Abs 6 G-PVG zur Kenntnisnahme und allfälligen Erhebung eines begründeten Einspruchs binnen 2 Wochen
  
- gem. § 10 Abs 9 G-PVG zum Zwecke der Mitteilung

Für den Abteilungsvorstand

Daniela Scholz  
*elektronisch gefertigt*

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....  .....

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat am 13.12.17 dem vorliegenden Bericht seine Zustimmung erteilt.

Zugestimmt

Vorsitzender des Zentralausschusses  
Gerhard Wirtl

  
.....

	<b>Signiert von</b>	Scholz Daniela
	<b>Zertifikat</b>	CN=Scholz Daniela,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-11-28T13:12:25+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.